

Die Urfassung von Luthers 95 Thesen

Von Hans Volz

Die bisher als unumstößlich geltende und noch niemals angefochtene wissenschaftliche Auffassung, daß die drei gegen Ende des Jahres 1517 außerhalb Wittenbergs hergestellten Drucke die Ur- und zugleich einzige Fassung von Martin Luthers 95 Ablassthesen wiedergäben, glaubt Klemens Honselmann, der wie vor ihm schon Erwin Iserloh¹ den Thesenanschlag bestreitet, – zunächst in einem Vortrag² und dann in einem kürzlich erschienenen Buche³ – als irrig erweisen zu können. Da er auf diesem Resultat seine von den bisherigen Forschungsergebnissen völlig abweichende Auffassung vom Beginn des Ablassstreites aufbaut, ist es unbedingt notwendig, die Frage nach der Urfassung und einer eventuellen nachträglichen Überarbeitung der 95 Thesen kritisch zu untersuchen und die Abhängigkeitsverhältnisse aller in Frage kommenden Drucke genau zu überprüfen.

1. Die Überlieferung

Luthers 95 Thesen sind in fünf annähernd gleichzeitigen und mehreren späteren Drucken (seit 1530)⁴ überliefert. Die fünf ziemlich gleichzeitigen bestehen aus den drei in Nürnberg, Leipzig und Basel Ende 1517 erschienenen Einzelausgaben (A–C) sowie aus zwei von Luther selbst (R) bzw. vom Italiener Silvester Prierias (P) mit einem Kommentar bzw. einer Entgegnung verbundenen Veröffentlichungen von 1518. Von den späteren Editionen besitzen textgeschichtlichen Wert allein die beiden in den 1530 von Melancthon (M) bzw. 1538 vom Reformator selbst (L) herausgegebenen Lutherthesen-Sammlungen enthaltenen Abdrucke,⁵ deren textkritische Untersuchung wir jedoch zunächst zurückstellen. Verschollen ist dagegen das Exemplar der Ablassthesen, das Luther mit seinem Schreiben vom 31. Oktober 1517 dem Mainz-Magdeburger Erzbischof Albrecht übersandt hatte.⁶

Die Sigelaufösungen vgl. unten S. 93.

¹ Seit 1961. Vgl. seine neueste Veröffentlichung: Luther zwischen Reform und Reformation (Münster 1966).

² Die Veröffentlichung der Ablassthesen Martin Luthers 1517: Theologie und Glaube Bd. 55 (1965), S. 1–23.

³ Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung (Paderborn 1966) (zitiert: Honselmann).

⁴ Über diese vgl. WA Bd. 1, S. 232 (und 222 f.: B–F); J. Benzing, Lutherbibliographie (Wiesbaden 1966), S. 12 Nr. 60–64.

⁵ Vgl. dazu unten S. 88–91.

⁶ „Si t[uae] R[everendissimae] p[aternalitati] placet, poterit has meas disputationes videre“ (WA Briefe Bd. 1, S. 112, 66 f.).

Überschaut man nun die fünf Drucke von 1517/18, so gliedern sie sich auf Grund dreier (bzw. zweier) Lesarten in zwei Gruppen – mag auch jede einzelne dieser Varianten an und für sich sehr geringfügig sein, so gewinnen sie doch dadurch an kritischem Wert, daß sie stets geschlossen auftreten. Es handelt sich um:

| | | | |
|------------------------|---------|--------------|------------------------|
| These 52: impignoraret | = B P R | impigneraret | = A C |
| 76: possunt | = B P | possint | = A C (R) ⁷ |
| 86: tantum | = B P R | tantummodo | = A C. |

Nach der hervorstechendsten Lesart bezeichnen wir in unserer nachfolgenden Untersuchung die beiden Gruppen als „tantum“- und als „tantummodo“-Gruppe.

Da zur ersten Gruppe auch zwei Textzeugen gehören, die unmittelbar auf Luther selbst zurückführen – Prierias benutzte nämlich in seinem „Dialogus“ den vom Reformator an Erzbischof Albrecht übersandten Thesentext, und die „Resolutiones“ mit den eingefügten Thesen stammen aus Luthers eigener Feder –, repräsentieren jene wenigstens in ihrem Kern (P und R sind nachträglich überarbeitet bzw. umgestaltet) eine originale Fassung. Dagegen muß die Frage nach der Entstehung der nur geringfügig differierenden „tantummodo“-Gruppe und nach ihrer Authentizität mangels jeglichen Anhaltspunktes offen bleiben.

2. Die Einzelausgaben A - C

Die älteste für uns greifbare gedruckte Überlieferung der 95 Thesen liegt in den drei (jeweils in mehreren Exemplaren erhaltenen) außerhalb Wittenbergs erschienenen Drucken A–C vor. Während über die Drucklegung des von Jakob Thanner wenig sorgfältig hergestellten Leipziger Plakatdruckes B⁸, der ebenso wie A und C am Schluß die Jahreszahl 1517 trägt, und der Buchausgabe C, die – von einem unbekanntem Redaktor stilistisch an sechs Stellen überarbeitet – Ende 1517 aus Adam Petris Baseler Presse hervorging,⁹ keine näheren Nachrichten vorliegen, so ist bekannt, daß der Kanoniker des Wittenberger Allerheiligenstiftes und Pfarrer von Eisfeld/Thür. Ulrich von Dienststedt¹⁰ den Thesentext dem Nürnberger Ratskonsulenten Dr. jur. Christoph Scheurl, Mitglied der „sodalitas Staupitiana“, brieflich übermittelte,¹¹ der dann für deren Veröffentlichung (als Plakatdruck = A) durch den dortigen Drucker Hieronymus Hölzel Sorge trug¹² und bereits Ende

⁷ Vgl. dazu unten S. 74 Anm. 38.

⁸ Vgl. das Faksimile bei H. Volz, Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte (Weimar 1959), Anh. 2 Über den Leipziger Drucker Jakob Thanner vgl. J. Benzing, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (Wiesbaden 1963), S. 262 Nr. 5.

⁹ Vgl. die Abbildung des Titelblattes und der ersten Textseite bei Volz, Thesenanschlag, Abb. 5 und 6; über das Erscheinungsdatum vgl. ebd. S. 132 Anm. 208. Über den Baseler Drucker Adam Petri vgl. Benzing, Buchdrucker, S. 31 Nr. 8.

¹⁰ Über ihn vgl. Germania Sacra Abt. I Bd. 3 (Berlin 1941), S. 122 f.

¹¹ Vgl. Scheurl an Dienststedt am 5. Januar 1518: „Conclusiones Martinianas grato animo accepi“ (Volz, Thesenanschlag, S. 113 Anm. 178).

¹² Vgl. das Faksimile bei Volz, Thesenanschlag, Anh. 1. Über den Nürnberger Drucker Hieronymus Hölzel vgl. Benzing, Buchdrucker, S. 331 Nr. 4.

Dezember 1517 Exemplare nach auswärts versandte.¹³ Auch der Druck A weist (ebenso wie B) die verhältnismäßig große Zahl von sieben Druckfehlern auf, während demgegenüber in C nur in der Überschrift ein ganz geringfügiger Fehler („Ordinatio“ statt: „Ordinario“) begegnet.

Um nun eine klare Übersicht über die Gestalt der drei Texte A–C, von denen A und C der „tantummodo“- und B der „tantum“-Gruppe angehören, zu vermitteln und dadurch eine Untersuchung über ihr Abhängigkeitsverhältnis zu ermöglichen, seien in nachfolgender Tabelle – mit Ausnahme der rein graphischen Differenzen und ganz offensichtlicher Druckfehler – die Textabweichungen von A–C zusammengestellt:¹⁴

| | A | B | C |
|-----------|--|--|--|
| Überschr. | <i>Ordensbezeichnung fehlt</i> | Luther] + Eremitano Augustiniano | <i>Ordensbezeichnung fehlt</i> |
| Zählung | 25 + 25 + 25 + 20 | 1–26. 17–87 (46 sonst nicht gezählt; 75 irrig) | 25 + 25 + 25 + 20 |
| These: 2 | | | verbum] + poenitentia |
| 28 | in arbitrio dei solius est (<i>Umstellung</i>) | | |
| 30 | est securus (<i>Umstellung</i>) | | |
| 39 | | | doctissimis] acutissimis |
| 45 | | eo] <i>fehlt</i> | |
| 52 | impigneraret | impignoraret (<i>Nebenform</i>) | impigneraret |
| 54 | | | illi] verbis euangelicis |
| 55 | | <i>Thesenspaltung</i> | |
| 76 | possint | possunt | possint |
| 80 | | | licere] spargi |
| 82 | | | Si] Cum tamen |
| — | | | funestissimam pecuniam (<i>Umstellung</i>) |
| — | | | vt causam leuissimam] quae est causa leuissima |
| 86 | tantummodo | tantum | tantummodo |

Vergleicht man nun an Hand dieser Tabelle die drei Thesendrucke miteinander, so kann, wie allgemein anerkannt,¹⁵ keiner von einem der beiden anderen unmittelbar abhängig sein, da jeder mehrere spezielle Eigentümlichkeiten aufweist, die jeweils in den übrigen nicht erscheinen. Sieht man bei A

¹³ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 131 Anm. 207.

¹⁴ Die Angabe über die Varianten in WA Bd. 1, S. 235 ff. ist nicht ganz vollständig und fehlerfrei. S. 235 App. zu Zl. 14 ergänze: „Difficilimum“ A und zu Zl. 33 lies: „pecuniam“ B. – S. 236 App. füge ein: 8 Mit „Euangelium“ beginnt B eine neue These. – S. 237 füge ein: 14 „I. Corin. 12.“ B; 32 „gratuite“ B; zu 38: „S. P.“ B. – S. 238 App. füge ein: 20 „si“ A.

¹⁵ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 132–135 Anm. 209 und Honselmann, S. 29 f.

von den (doch wohl erst durch den Setzer verschuldeten) sieben Fehlern¹⁶ und bei C von den (zweifelsohne erst vom unbekanntem Redaktor dieser Baseler Ausgabe vorgenommenen) sechs stilistischen Korrekturen bzw. Zusätzen¹⁷ ab, so stehen sich angesichts der gemeinsamen (einer Ordensbezeichnung¹⁸ entbehrenden) Überschrift und derselben – sicher ursprünglichen¹⁹ –

¹⁶ These 15: *alea*; 18: *agende*; 35: *redemptoris*; 36: *deditam*; 39: *Difficilimum*; 76: *Diximus*; 95: *si*.

¹⁷ In These 2. 39. 54. 80. 82 (zwei) (vgl. obige Tabelle). Ohne irgendeinen Beweis schreibt Honselmann (S. 65) diese „Neufassungen, die die Aussagen der Thesen etwas präzisieren“, Luther selbst zu, indem er – ebenso wie auch bei A und B – als Vorlage von C eine vom Reformator persönlich angefertigte, in den entsprechenden Punkten jeweils abgeänderte Abschrift postuliert.

¹⁸ Da sich Luther sonst nicht nur in seinen Briefen, sondern auch in seinen Veröffentlichungen (vgl. WA Bd. 1, S. 158, 19; 240; 317; 325; 379, 14; 395; 523; 636; 647, 5 [646]; 687) einschließlich der Disputationsthesen (vgl. WA Bd. 1, S. 145, 2; 224, 4; 630, 2) als „Augustinianus“ oder „Augustiner“ zu bezeichnen pflegte, ist das Fehlen einer solchen Bezeichnung zum mindesten auffällig. Da sie aber in B offenbar erst nachträglich von fremder Hand eingefügt wurde (vgl. unten S. 71 und Anm. 22), hat es doch den Anschein, als ob sie schon Luther selbst versehenlich ausgelassen hat.

¹⁹ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 81 f. Anm. 62. – Keinesfalls läßt sich zwischen A und C aus ihrer „abweichenden“ Schreibung der Zahlen (in A durch arabische Ziffern und in C durch römische Zahlbuchstaben) ein trennendes Moment herleiten – gegen Honselmanns irrige Auffassung, der daraus den ganz unbegründeten Schluß zieht, daß bei beiden Drucken „eine gemeinsame Grundlage der Bezifferung nicht zu erkennen ist“ (S. 32); denn die verschiedenartige Zahlenwiedergabe, an der H. Anstoß nimmt, ist allein durch die entsprechende Schriftart der Texte, von denen A in Fraktur und C in Antiqua gesetzt ist, bedingt (das Gleiche gilt auch für Luthers in Antiqua gesetzte „Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute“ [1518], deren daraus resultierende Thesenzählung mit römischen Zahlbuchstaben natürlich nicht – gegen Honselmann [S. 40] – erst durch eine solche in C hervorgerufen ist). Mit diesem Nachweis erübrigt sich auch Honselmanns negative Feststellung (S. 32): „Wenn man sich fragt, welche Zählung ursprünglich ist, kann man nicht zu einer positiven Antwort kommen. Eine Entscheidung für eine bestimmte Art der Zählung wäre möglich, wenn zwei der Drucke gegen den dritten übereinstimmen“ – und das ist bei A und C tatsächlich der Fall!

Auf den einfachen Tatbestand, daß das in A dem Text jeder These (außer der Zählung) unmittelbar vorangestellte Absatzzeichen (Rubrum) lediglich den Beginn einer neuen These für den Leser deutlich markieren sollte, baut Honselmann ohne die geringste Spur eines Beweises eine höchst komplizierte und phantasivolle Behauptung auf: die Thesen seien nämlich in der Vorlage dieses Druckes „offenbar“ ohne Absatz hintereinander geschrieben, die Vorlage von A habe „vermutlich“ keine Zählung gehabt, die Absatzzeichen habe man eingefügt, um dem Setzer einen Absatzanfang anzuzeigen, und „möglicherweise“ sei ihm dann auch aufgetragen worden, vor dem Absatz eine Zahl einzusetzen (S. 32 f.). Wie läßt sich aber nun, wenn in die absatzlos geschriebene Vorlage des Nürnberger Plakatdruckes A Kapitelzeichen und Zählung tatsächlich erst bei dieser Drucklegung von fremder Hand eingefügt wurden, eine derartige Konstruktion mit dem Umstand in Einklang bringen, daß auch der ganz unabhängig von A entstandene Baseler Druck C die gleiche (auffällige) Gruppenzählung aufweist? Allein schon an dieser Überlegung scheitert zwangsläufig Honselmanns Hypothese, aus der er dann den (zunächst noch etwas eingeschränkten) Schluß zieht: „Die sogenannten 95 Thesen haben offenbar ihre Zählung nicht von vornherein gehabt“ (was er als „wichtiges Resultat“ bezeichnet) (S. 33), um dann aber bereits auf der nächsten Seite seine ganze völlig

Gruppenzählung (zu dreimal 25 und einmal 20 Thesen) diese beiden der „tantummodo“-Gruppe angehörenden Texte sehr nahe. Man darf daher wohl annehmen, daß sie beide – direkt oder indirekt – auf eine gemeinsame (nicht näher bekannte) Vorlage zurückgehen. Der Annahme einer solchen engen Verwandtschaft widersprechen nicht die in beiden Drucken an unterschiedlichen Orten auftretenden Wortumstellungen (zwei in A [Th. 28 u. 30], eine in C [Th. 82]); denn sie sind eine (wie etwa die Tradition der Lutherbriefe unendlich oft zeigt) nur allzu häufige Überlieferungserscheinung.

Was nun den Leipziger Plakatdruck B anlangt, der im Gegensatz zu A und C zur „tantum“-Gruppe gehört, so ist er – ebenso wie A – nicht sehr sorgfältig hergestellt, wie aus der mehrfach falschen Zählung²⁰ und den gleichfalls sieben Druckfehlern²¹ hervorgeht. Da die Spaltung der These 55 wie auch die fälschliche Auslassung des „eo“ (Th. 45) nicht in den beiden anderen Drucken (P R) der „tantum“-Gruppe auftreten, handelt es sich hierbei offensichtlich nur um spezielle Irrtümer von B. Angesichts des Fehlens der Überschrift in P und R läßt sich zwar nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die Ordensbezeichnung: „Eremitano Augustiniano“ auch in den Vorlagen, auf denen P und R fußen, enthalten war oder ob sie erst ein (dann wohl von fremder Seite herrührender) Zusatz in B ist. Für die letztere Möglichkeit spricht aber die Tatsache, daß Luther jene Bezeichnung fast nie verwandte.²²

Wenden wir uns nunmehr Honselmanns Untersuchung des Verhältnisses der drei Texte A–C zu,²³ so ist grundsätzlich seine (auch anderwärts zutage

unbewiesene Behauptung als absolut feststehende Tatsache hinzustellen: „Die Vorlagen haben zunächst einen fortlaufenden Text gehabt, der ursprünglich keine Einteilung in Einzelthesen und keine Zählung hatte. Man hat zu einem späteren Zeitpunkt einige ursprünglich zusammenhängende Sätze aufgespalten [vgl. S. 62 f.]; bei der Vorbereitung für die Drucke sind diese Einzelthesen dann mit Zahlen versehen worden“ (S. 34). Wie verträgt sich aber – so muß man doch wohl fragen – einmal eine derartige Häufung von Hypothesen, für die Honselmann keinen Beweis erbringt, und sodann ihre alsbaldige Umfälschung in feststehende Tatsachen mit seinem als Grundprinzip für seine Untersuchungen ausgesprochenen Leitsatz, „sich nicht auf Vermutungen, sondern auf tatsächliche Gegebenheiten zu stützen“ (S. 29)?

²⁰ Die Zahl 24 ist in 42 verdruckt; die Zählung springt von 26 auf 17 zurück; die zweite Hälfte von These 55 (B: 45) hat eine eigene Zählung: 46 erhalten; These 83 ist in B als 74 und 75 gezählt. Die (unbekannte) Vorlage von B braucht aber nicht unbedingt (wie ich früher annahm [Thesenanschlag, S. 135 Anm. 209]) einer Thesezählung entbehren zu haben, sondern die fehlerhafte Zählung könnte ebenso auch aus einer (allerdings völlig mißglückten) Umsetzung einer in der Vorlage enthaltenen (ursprünglichen) Gruppenzählung in eine fortlaufende Zählung aller Thesen entstanden sein.

²¹ These 17: videt; 27: tinnuerit; 48: pecuniam; 60: Cristi; 65/66: piscantur – piscabantur (*vertauscht*); 83: si; 84: gratuite.

²² Vgl. das einmalige: „Eremitanorum Augustinianorum“ (Febr. 1519 [WA Briefe Bd. 1, S. 315, 1]) gegenüber dem häufigen „Augustinianus Eremita“ bzw. „Eremitae Augustiniani (Augustinenses)“ (1516/19 [WA Briefe Bd. 1, S. 35, 1; 37, 1 f.; 39, 1 f.; 41, 2; 46, 1 f.; 48, 2; 51, 1 f.; 90, 2; 121, 2; 154, 2; 203, 1 f.; 257, 1; 415, 1; 539, 1 f.]). Vgl. auch oben S. 70 Anm. 18.

²³ Bei der Behandlung der Lesarten sind Honselmann verschiedene Fehler unter-

tretende) rein mechanistische Auffassung zu bemängeln: Nach seiner Meinung muß nämlich jede Variante, und sei sie noch so geringfügig, durch eine entsprechende Vorlage gedeckt sein, ohne daß er auch nur die Möglichkeit in Betracht zöge, daß bei Herstellung von Abschriften (durch fremde Personen) oder von Drucken Abweichungen (wie Umstellungen) oder Fehler neu entstanden sein könnten. Daher vermag er auch nicht aus den (nach seiner Überzeugung den Drucken A–C zugrunde liegenden) Handschriften „einen einheitlichen Druck zu erschließen, da die dann vorauszusetzenden Übereinstimmungen fehlen“ (S. 31), und infolgedessen bestreitet er – u. a. „die verschiedene Zählung der Thesen²⁴ in den drei Drucken“ überbewertend (S. 31) – die Existenz eines von anderen Forschern²⁵ vermuteten (verschollenen) Wittenberger Urdrucks. Nach Honselmanns Vorstellung gehen daher die Ausgaben A–C (und ebenso die noch später zu behandelnden Drucke R, P, M und L) auf untereinander differierende Abschriften, die Luther selbst angefertigt hat, zurück. Dafür gibt er folgende eigenartige Begründung: „Daß Luther selbst die Abschriften vorgenommen hat, ist zwar durch seine eigenen Worte nicht zu beweisen. Der Befund legt die Annahme aber nahe. Eine technische Kraft, der Abschriften aufgetragen werden, wird sich immer genau an den Wortlaut halten[?]. Der Autor selbst fühlt sich dagegen dem von ihm gestalteten Text gegenüber völlig frei. Er ändert, wenn ihm beim Abschreiben ein anderes Wort besser zu sein scheint, er richtet die Wortfolge anders ein, wenn ihm ein Wort früher in die Feder geflossen ist, als der abzuschreibende Text es bringt. Daß Luther solche Änderungen unbedingt vornahm, ist an der Fassung seiner ‚Resolutiones disputationum‘²⁶ gut zu erkennen“ (S. 64). Im Hinblick auf die sehr lückenhafte Überlieferung ist aber durchaus nicht einzusehen, warum die fremde rege Abschreibetätigkeit, die die Äußerung des Nürnbergers Christoph Scheurl, Luthers Thesen seien „vhilualtig vmbgeschriben“ worden,²⁷ bezeugt, nicht bereits im Anfangsstadium eingesetzt haben könnte.

Im Gegensatz zu Honselmanns Standpunkt ist auf Grund unserer obigen Beweisführung jedoch wohl auf keinen Fall daran zu zweifeln, daß die beiden eng miteinander verwandten Drucke A und C auf irgendeiner gemeinsamen Vorlage fußen. Was aber nun den problematischen Wittenberger Urdruck anlangt, so erweist sich zwar auf Grund der neuen Erkenntnis, daß die drei Ausgaben A–C zwei verschiedenen Überlieferungssträngen angehören, die bisher verschiedentlich vertretene Auffassung, daß sie alle – sei es nun direkt oder indirekt – eventuell auf einen (verschollenen) Wittenberger

laufen. So liest B (und M) in der Überschrift richtig: „Augustiniano“ und nicht: „Augustano“ (S. 47) sowie in These 91 (ebenso wie alle übrigen Drucke): „predicarentur“ und nicht die angeblich „grammatisch richtige“ Form: „predicantur“ (S. 49 und 66; auch S. 41); die Lesart: „agende“ begegnet in A in These 18 und nicht in B in These 27 (S. 48).

²⁴ Vgl. dazu auch oben S. 70 Anm. 19.

²⁵ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 43 f.; 115 Anm. 179; 118 Anm. 182 sowie Honselmann, S. 17–29.

²⁶ Vgl. dazu unten S. 74.

²⁷ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 127 Anm. 205.

Druck als gemeinsame Quelle zurückgehen, als irrig, aber es bliebe doch immerhin noch die Möglichkeit übrig, daß B oder A und C von einem solchen Urdruck irgendwie abhängen könnten. Falls es eine derartige für die geplante, aber nicht zustande gekommene Disputation bestimmte Ausgabe, für deren Existenz nach wie vor eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht,²⁸ tatsächlich gegeben haben sollte – mag sie zufällig auch weder literarisch bezeugt noch bisher in einem Exemplar nachgewiesen sein –,²⁹ so käme für ihre Herstellung lediglich der damals einzige Wittenberger Drucker Johann Rhau-Grünenberg³⁰ in Frage, aus dessen Presse bislang alle von Luther selbst stammenden oder veranlaßten Veröffentlichungen hervorgegangen waren.³¹ Für eine nur handschriftliche Verbreitung könnte man dagegen Christoph Scheurl's allerdings auch nicht ganz zweifelfreies Zeugnis von 1528, daß die Thesen „bloslich geschriben waren“,³² ins Feld führen. Angesichts der Dürftigkeit der Quellenlage läßt sich eine klare und eindeutige Entscheidung in dieser Frage nicht fällen.

3. Der Text der 95 Thesen in Luthers „Resolutiones“

Luthers im Winter 1517/18 abgefaßte „Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute“³³ stellen einen ausführlichen Kommentar zu seinen 95 Ablassthesen dar. Unter Auslassung der für diesen speziellen Zweck garnicht verwendbaren Einleitung³⁴ gibt der Reformator hier fast jeder³⁵ der mit römischen Zahlbuchstaben³⁶ von 1 bis 95 durchgezählten Thesen (R) eine Erläuterung bei. Der jeweils vorangestellte Thesentext, der jedoch offensichtlich nicht – wie ein Vergleich mit der oben (S. 69) abgedruckten Tabelle lehrt – einem der drei Drucke A–C, sondern wohl einer eigenen Abschrift

²⁸ Vgl. ebd. S. 43 f.

²⁹ Für jeden bibliographisch bewanderten Reformationsforscher ist es eine ganz bekannte Tatsache, daß nicht literarisch bezeugte verschollene Kleindrucke aus jener Epoche öfters nur auf Grund anderweitiger Kriterien erschlossen werden können – erinnert sei in diesem Zusammenhang an verschiedene verschollene Wittenberger Drucke von Luthers Kleinem Katechismus oder die dort 1525 erschienene und gleichfalls verschollene zweite Auflage der Sonderausgabe von dessen Psalterübersetzung (vgl. WA Bd. 30I, S. 559 f. 568. 572–579; O. Albrecht, Der Kleine Katechismus D. Mart. Luthers nach der Ausgabe v. J. 1536 [Halle 1905], S. 32–34; WA Bibel Bd. 10II, S. XXXIX–XLIX).

³⁰ Über ihn vgl. Benzing, Buchdrucker, S. 465 Nr. 4.

³¹ Vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 119 Anm. 187.

³² Vgl. ebd. S. 113 Anm. 178.

³³ Abgedruckt in WA Bd. 1, S. 530–628.

³⁴ WA Bd. 1, S. 530. Wenn Honselmann, S. 40 im Hinblick auf die „Resolutiones“ meint: „Der Einleitungssatz . . . war durch die Ereignisse längst überholt. So versteht man, daß Luther ihn kurzerhand ausließ“, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Reformator nach wie vor an dem Gedanken einer Disputation festhielt, für die er – falls auswärts abgehalten – „freies Geleit“ („fides publica“ [WA Briefe Bd. 1, S. 146, 87 f.] – von Honselmann, S. 107 falsch mit „öffentlicher Glaube“ übersetzt) verlangte (vgl. Volz, Thesenanschlag, S. 39 und 109 Anm. 155). Vgl. auch unten S. 76 f.

³⁵ Über den fehlenden Kommentar zu These 92/93 vgl. unten S. 78.

³⁶ Zur Verwendung römischer Zahlbuchstaben vgl. oben S. 70 Anm. 19.

Luthers³⁷ entstammt und – ebenso wie B und P – der „tantum“-Gruppe angehört,³⁸ repräsentiert indessen nicht den ursprünglichen Wortlaut, sondern dieser ist vom Reformator mit einer gewissen Freiheit behandelt.³⁹ Dahin gehören vor allem die Vertauschung von These 46 und 47 sowie die häufigen Wortumstellungen, ferner mehrere (aber sachlich belanglose) Wortänderungen⁴⁰ oder -auslassungen.⁴¹ Wegen dieser vom Reformator augenscheinlich erst nachträglich vorgenommenen Korrekturen darf man die vorliegende Fassung (wie schon Knaake mit vollem Rechte betonte⁴²) zwar im allgemeinen nicht als Textzeugen heranziehen, aber es gibt gelegentlich Fälle – wie etwa bei These 51,⁴³ wo Honselmann in den Thesendruck A-C „einen bösen Fehler“ wahrzunehmen glaubt (S. 55) –, in denen man den Text von R als Zeugen dafür verwenden kann, daß Luther selbst eine derartige Formulierung unbeanstandet dorthin übernahm und sie folglich nicht „fast unverständlich“ sein dürfte. Mit Honselmann in R „Luthers Thesenausgabe letzter Hand“ zu sehen (S. 35), ist angesichts der nahezu durchweg auf Zufälligkeiten beruhenden Textgestalt dieser Fassung auf keinen Fall angängig.⁴⁴

³⁷ Über einen angeblichen Einfluß der Vorlage von P auf R vgl. unten S. 86 Anm. 74 und 75.

³⁸ Wenn sich im Gegensatz zu B und P hier in These 76 statt: „possunt“ die Lesart: „possint“ findet, so geht diese Abweichung vermutlich auf eine nachträgliche Änderung Luthers zurück (auch Melancthon nahm 1530 in M die gleiche Korrektur vor; vgl. unten S. 90).

³⁹ Bei seiner Gegenüberstellung der Abweichungen zwischen den Texten A-C einerseits und R andererseits (S. 36 f.) hat Honselmann fünfzehn weitere Differenzen übersehen (vor der eckigen Klammer steht der Text von A-C, dahinter der von R):

These 2: idest] *fehlt*; 7: humiliatum in omnibus] in omnibus humiliatum; 17: ita et; 19: simus] sumus; 20: impositarum] positarum; 28: dei solius] solius Dei; 34: tantum respiciunt] respiciunt tantum; 40: relaxat et] *fehlt*; 50: carne] carnibus; 51: pecuniam] pecunias; 70: sua illi] illi sua; 83: iam sit] sit iam; 84: pia et] piae ac; 86: opes hodie sunt] hodie sunt opes; tantummodo] tantum (*auch* B).

⁴⁰ These 21: indulgentiarum praedicatorum] indulgentiarum Commissarii; 29: in purgatorio] a purgatorio; 46: propter venias] pro veniis (*vgl.* 45); 72: curam agit] curam habet; 84: et] ac. – Eine Numerusänderung liegt vor in These 50: carne et ossibus] carnibus et ossibus; 51: pecuniam] pecunias. – Eine Modusänderung liegt vor in These 18 (u. 19): sint] sunt; 19: simus] sumus. – Auf einem Druckfehler beruht wohl These 20: impositarum] positarum.

⁴¹ These 2: id est; 40: relaxat et (*wohl versehentlich*); 51: de suis pecuniis (*absichtlich als Entschärfung?* [Honselmann, S. 37]); 53: ii; 68: tamen; 82: Scilicet; 83/88: Item (*vgl. dazu unten S. 86 Anm. 75*).

⁴² WA Bd. 1, S. 232.

⁴³ Vgl. unten S. 84 f. Hier kommt auch die fehlerhafte Spaltung der These 55 in B (*vgl.* oben S. 71) in Betracht, die R (WA Bd. 1, S. 604, 26) nicht aufweist, sowie das von R (WA Bd. 1, S. 590, 37 f.) in These 35 in seiner Doppelbedeutung beibehaltene Verb: „redimere“ (*vgl.* unten S. 84) sowie das „aut scripturis“ in These 18 (*vgl.* unten S. 87).

⁴⁴ Vgl. aber auch Honselmanns eigene Ausführungen (S. 37 f.): „Alle übrigen Änderungen [abgesehen vom Wegfall von: „de suis pecuniis“ = „sicherlich die Beseitigung einer Schärfe“ (?)] sind wohl kaum in der Absicht geschehen, am Wortlaut des Textes eigentliche Verbesserungen vorzunehmen, sondern erklären sich ungezwungen

4. Der Thesentext im „Dialog“ des Silvester Prierias (1518)

Als Erzbischof Albrecht von Mainz, wie er seinen Magdeburger Räten am 13. Dezember 1517 mitteilte,⁴⁵ Luthers „handel . . . Bepstlicher heyligkeit yvlends zcwgefertigt“ hat, befand sich unter diesen Schriftstücken auch ein Exemplar von dessen „position[en]“ (= Thesen), das dann offenbar auf dem Dienstweg in die Hand des mit der Abfassung eines theologischen Gutachtens beauftragten päpstlichen Hoftheologen Silvester Prierias (1456–1523) gelangte. Dieser legte es seinem wohl in der zweiten Junihälfte⁴⁶ verfaßten und von Marcellus Silber in Rom⁴⁷ gedruckten „Dialog“ (= P)⁴⁸ zu-

aus der Beobachtung, daß jeder, der ein von ihm verfaßtes Manuskript abschreibt, dabei gern noch Änderungen vornimmt“.

Derselbe Einwand ist auch gegen F. Lau's Vorschlag, „einer kritischen Ausgabe der Thesen den Text aus den Resolutionen zugrunde zu legen“ (Luther-Jahrbuch Bd. 43 [1967], S. 54 f.), zu erheben. Seine Begründung, „alle Texte“ der 95 Thesen seien „dubios“, trifft keineswegs zu; denn mögen auch die einzelnen Texte mehr oder minder voneinander differieren, so zeigt doch die oben S. 69 abgedruckte tabellarische Gegenüberstellung der Drucke A–C, daß diese, wenn man sie – wie Knaake (WA Bd. 1, S. 233–238) es tat – von den jeweils nur einem Texte anhaftenden Fehlern oder offensichtlichen Willkürlichkeiten reinigt, einen bis auf drei Belanglosigkeiten (in These 52. 76. 86) völlig übereinstimmenden Text aufweisen, der überdies zu keinerlei inhaltlichen Zweifeln Anlaß gibt – gesteht doch auch Honselmann (S. 135), daß die von Knaake hergestellte Fassung „bis auf Kleinigkeiten“ mit dem von Luther 1538 (L) „autorisierten“ Texte übereinstimme. Abgesehen von diesem textkritischen Gesichtspunkt fällt aber auch entscheidend ins Gewicht, daß die 95 Thesen dadurch, daß sie den Anstoß zur Reformation gaben, eine wahrhaft weltgeschichtliche Bedeutung erhielten. Auch vom historischen Standpunkt ist es daher nicht angängig, die gut überlieferte ursprüngliche Fassung eines solchen Dokumentes durch eine spätere zu ersetzen, auf deren Textgestalt der Autor, wie die vielen belanglosen Abweichungen deutlich zeigen, keinerlei entscheidendes Gewicht legte. – Höchst ungerechtfertigt ist es ebenfalls, wenn Lau (S. 20 f.) der Knaakeschen Edition den Wert einer „kritischen Ausgabe“ rundweg abspricht; denn dessen textkritische Erkenntnisse, aus denen er die Folgerungen für die Gestaltung seiner Edition zog, haben, wie unsere Untersuchungen zeigen (vgl. auch unten S. 80. 83 ff. 88), den Sachverhalt durchaus richtig getroffen (WA Bd. 1, S. 232).

⁴⁵ Vgl. F. Körner, Tezel der Ablassprediger (Frankenberg 1880), S. 148.

Da Erzbischof Albrecht offenbar gleichzeitig (Anfang Dezember 1517) das Material (Luthers „tractat vnd conclusion[en]“) an zwei Stellen sandte, nämlich (vor dem 13. Dezember) an Papst Leo X. und (am 1. Dezember) an die Mainzer Universität, die jedoch erst am 17. darauf antwortete und so lange sicherlich die Unterlagen behielt (vgl. ZKG Bd. 23 [1902], S. 266 f.), ergibt sich, daß zum mindesten eine oder aber, falls das Original bei Albrecht blieb, die beiden amtlichen Stellen Luthers „conclusion[en]“ nur abschriftlich bekamen.

⁴⁶ Vgl. L. von Pastor, Geschichte der Päpste Bd. 4 I (8./9. Aufl. Freiburg 1925), S. 248.

⁴⁷ Nicht von Johann Besicken (vgl. WA Briefe Bd. 1, S. 187), da dieser bereits um 1510 zu drucken aufgehört hatte (nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. J. Benzing/Mainz).

⁴⁸ Den Wortlaut der Lutherthesen gibt Honselmann nach dem römischen Urdruck von 1518 (= WA Bd. 1, S. 644: 1; vorh. Wien NB) auf S. 136 ff. wieder, während er, ohne jedoch auf S. 52 Anm. 3 oder anderswo auf diese Inkonsequenz hinzuweisen, dem beigegebenen Faksimile, bei dem er – unter steter Fortlassung des Sigels: „Mar.“ und der Prierias-Erwidernungen – nur die Lutherthesen aneinanderreihet und durch eine derartige Photomontage einen nicht existenten Druck vortäuscht,

grunde, in dem er immer (unter den Sigeln: „Mar[tinus]“ und „Sil[vester]“) eine oder mehrere Thesen des Reformators mit seiner jeweiligen Erwiderung abwechseln läßt. Den in diesem Zusammenhang bisher noch nicht verwerteten Abdruck der Lutherthesen macht Honselmann zum Kernstück seiner Untersuchung.

In mehreren Äußerlichkeiten unterscheidet sich der von Prierias abgedruckte Thesentext von dem in den drei Ausgaben A–C: Es fehlt die Einleitung und die Zählung der Thesen sowie These 92/93; außerdem sind achtmal mehrere Thesen zu je einem Absatz zusammengefaßt.

Während nun Honselmann annimmt, daß Prierias alle diese Besonderheiten bereits in seiner Vorlage, der angeblichen „Urfassung“ von Luthers Thesen, vorgefunden und von dorthier unverändert übernommen habe, muß man doch erst einmal die gegenteilige Frage aufwerfen, ob nicht eventuell gewichtigere Gründe dafür sprechen, daß diese „Eigentümlichkeiten“ vielmehr von dem italienischen Theologen herrühren, und die einzelnen Punkte einer dementsprechenden Prüfung unterziehen.

a) Einleitung: Wenn Prierias in seinem an den Reformator gerichteten zweiten Vorwort seines „Dialogus“ von dessen „Worten“ spricht, „mit denen du Streiter von allen Seiten her [*hier auf Vergil, Aen. V, 369 ff. Bezug nehmend*] wie ein zweiter Dares zum Kampfe ruft“,⁴⁹ so lehnt Honselmann die Möglichkeit einer hierin liegenden Bezugnahme auf die Einleitung ab, indem er erklärt: „Sind nicht die Thesen auch ohne den Einleitungssatz mit der Aufforderung zur Disputation und zur schriftlichen Auseinandersetzung schon als Streitsätze zu erkennen, die durch Widerspruch zur Klärung der Fragen herausfordern sollen?“ (S. 53 Anm. 5); aber nach der bestimmten Formulierung: „tuis . . . verbis . . . quibus undique athletas . . . in certamina vocas“ (S. 156), scheint hier doch wohl eher eine unmittelbare Bezugnahme auf Luthers Disputationseinladung vorzuliegen. Honselmanns Behauptung, „die den Bischöfen am 31. Oktober zugesandten Thesen können aus sach-

den Leipziger Nachdruck Melchior Lotthers d. Ä. aus dem gleichen Jahr (= WA Bd. 1, S. 644: 2; vorh. Frankfurt StUB; Göttingen SUB; London, Brit. Mus.; Paderborn, Erzbisch. Akad. Bibl.) zugrunde legt. Verwechselt hat Honselmann (S. 52) die beiden Drucke auch hinsichtlich ihres Umfanges; denn der römische zählt 28 (nicht 24) und der Leipziger 24 Quartseiten. Vollständig abgedruckt ist der „Dialogus“ nach der Leipziger Ausgabe in der Erlanger Lutherausgabe, *Opera varii argumenti* Bd. 1, S. 344–377. – Unzutreffend sind bei Honselmann, S. 52 Anm. 3 die Angaben über die Druckfehler in der römischen und Leipziger Ausgabe; denn den Fehler: „Opinionem“ (Th. 26) statt: „Optime“ weist nur der Leipziger Nachdruck auf (danach ist auch S. 138 Anm. * zu berichtigen), während umgekehrt das falsche „necessario“ (Th. 46) statt: „necessaria“ in beiden Drucken begegnet (vgl. auch S. 142 Anm. *). Überhaupt nicht verzeichnet ist, daß der Leipziger Nachdruck die beiden Fehler der römischen Ausgabe: „quantum“ (Th. 26) statt: „quam“ und „perfundunt“ (Th. 57) statt: „profundunt“ berichtigte. – In Honselmanns Textabdruck von P (S. 136 ff.) ist nach seinen Editionsgrundsätzen (S. 135) zu lesen: These 3 (und 91): „immo“; 28: „avaritiam“; 55: „cerimoniis“ (zweimal); 64: „thesaurus“. Auf S. 137 wäre in These 9 „bene nobis“ kursiv zu setzen. S. 147 lies in These 78: „i. Corin. 12.“

⁴⁹ Vgl. auch WA Bd. 1, S. 647, 9–15.

lichen Gründen das Vorwort nicht gehabt haben“ (S. 57), wird aber noch durch weitere Argumente widerlegt; wenn nämlich in ihrem von Erzbischof Albrecht angeforderten Gutachten vom 17. Dezember die Mainzer Universität von den „conclusiones seu positiones per quendam sacrae theologiae magistrum ordinis Heremitarum divi Augustini in insigni universali gymnasio Wittenburgensi scolastice et publice disputatae et . . . ad nos datae“ spricht,⁵⁰ so bezieht sie sich doch ganz offensichtlich – die Disputation in dessen als in der Zwischenzeit bereits erfolgt voraussetzend – auf die ihr (ebenso wie dann auch Prierias) vorliegende Einleitung der Thesen. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß der zweite Teil der Überschrift: „Quare petit, ut, qui non possunt verbis presentes nobiscum disceptare, agant id literis absentes. In nomine domini nostri Iesu Christi. Amen“ (WA Bd. 1, S. 233, 5–9) in Prierias' Vorlage gefehlt haben könnte; wenigstens haben, wenn man der Angabe des Mainzer Historikers Anton Dürr^{50a} (1727–1805) in der Skizze seiner Geschichte der dortigen Universität trauen darf, diese Worte nicht in der von Erzbischof Albrecht an die Mainzer Universität gesandten Kopie (und auch schon nicht in Luthers Exemplar?) gestanden. Andererseits kann aber nach Dürres Aussage kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß wenigstens der erste, die Disputation ankündigende Satz der Überschrift der Mainzer Universität und damit auch Prierias vorlag. Wenn dieser ihn dann nicht abdruckte, so geschah es doch wohl einzig aus dem Grunde, weil er im Rahmen der theologischen Auseinandersetzung des „Dialogus“ nicht verwendbar war, ebenso wie ihn auch Luther selbst in seinen „Resolutiones“ nicht berücksichtigte.⁵¹

b) Thesenzählung: Fehlt die in den drei Drucken A–C (wenn auch in etwas unterschiedlicher Form) begegnende Thesenzählung, auf die Honselmann auch sonst in seiner Untersuchung (S. 31–34, 43f. 49f. 62f. 131) ein dieser Äußerlichkeit nicht zukommendes übertriebenes Gewicht legt, in P, so ist ihre Auslassung sicherlich durch die literarische Gestalt des „Dialogus“ – eine Art Wechselgespräch zwischen Luther und Prierias – wie auch durch die öftere Zusammenziehung mehrerer Thesen zu je einem Absatz (vgl. unten S. 79) bedingt, da hier Zahlen nicht am Platze waren und nur gestört hätten. Es spricht also eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Vorlage von P eine durch Prierias nicht übernommene Zählung enthielt.

⁵⁰ ZKG Bd. 23 (1902), S. 266 f.

^{50a} Über Dürr vgl. ADB Bd. 5, S. 489 f. In Dürres Bericht, in dem er ein Exemplar der (seiner Meinung nach in Wittenberg gedruckten) Baseler Buchausgabe („exemplar thesium Lutheri de indulgentiis impressum in 4^o Wittenbergae, quod unam vel duas plagulas [= *Bogen*] effecerat“) erwähnt, heißt es: „quantum recorder, fuere eadem hae theses, quae universitati nostrae fuere transmissae ab Alberto archiepiscopo, nisi quod in fine adhuc legeretur in impresso exemplari: si quis autem non velit verbis mecum certare, faciat in litteris in nomine domini nostri Iesu Christi, quae clausula autem deficit in copia manuscripta Moguntina“ (ZKG Bd. 28 [1907], S. 371 Anm. 2). Vgl. H. Bornkamm in: Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe für H. Rückert (Berlin 1966), S. 207 Anm. 87 (auch als Sonderdruck: Thesen und Thesenanschlag Luthers [Berlin 1967], S. 29 Anm. 87).

⁵¹ Vgl. auch oben S. 73.

c) These 92/93: Gegen eine erst nachträgliche Einfügung der angeblich eine „kritische Antwort“ auf Tetzels Gegenthesen darstellenden 92. und 93. Lutherthese, die Honselmann nur aus deren Fehlen in P erschließt und an die er dann weittragende Folgerungen in Gestalt einer von ihm behaupteten nachträglichen Bearbeitung der 95 Thesen durch den Reformator knüpft (S. 57–62), lassen sich folgende schwerwiegende Argumente ins Feld führen:

1) Prierias hat diese beiden Thesen in seinem „Dialogus“ offenbar nur deswegen nicht berücksichtigt (ebenso wie sie übrigens auch Luther selbst in seinen „Resolutiones“⁵² unkommentiert ließ), weil sie für eine theologische Polemik unergiebig waren – heißt es doch ausdrücklich in der Schlußbemerkung in P: „Hec ergo sunt, Martine, que ad conclusiones tuas respondenda occurrerunt posthabitis in fine quibusdam vanis, que loqueris“ (Bl. c 6^a). Gegenüber K. Aland, der angesichts der von Honselmann bereits in seinem Vortrage vertretenen Auffassung zuerst diese aufschlußreiche Äußerung des Prierias heranzog,⁵³ will H. eine solche Deutung aber nur als „eine der möglichen“ gelten lassen (S. 60 Anm. 15). Im übrigen unterlegt er aber den Worten des Italieners durch seine falsche Übersetzung von: „vanum“ als: „haltlos“ (statt richtig: „leer, gehaltslos“) einen ganz anderen Sinn („Der Satz . . . würde bedeuten, daß Prierias am Schluß nicht auf alles eingehen wollte, was er beanstanden konnte“) – Prierias meint aber vielmehr, daß er die beiden Thesen wegen ihrer Gehaltlosigkeit, die keinerlei Ansatzpunkt für eine Kritik böte, ausgelassen habe.

2) Die in seiner These 92/93 begegnenden Antithesen: „Pax, pax et non est pax“ (Jer. 6, 14; 8, 11; Hes. 13, 10.16) und: „CruX, crux et non est crux“ verwandte, worauf Honselmann selbst hinweist (S. 59 und Anm. 14), Luther bereits in einem Brief vom 22. Juni 1516.⁵⁴ Sollte es unter diesen Umständen nicht viel wahrscheinlicher sein, daß er sich der ihm geläufigen Wendung schon bei Niederschrift seiner Thesen bediente, zumal er auch sonst jenes Zitat öfters gebraucht,⁵⁵ und daß es dann vielmehr Tetzels war, der diese Worte aus den Lutherthesen entlehnte und in den Schluß seiner Gegenthesen⁵⁶ übernahm, als daß der umgekehrte Fall eintrat, für den sich Honselmann als Hauptstütze für seine Hypothese entscheidet? Abgesehen von den dadurch entstehenden großen chronologischen Schwierigkeiten, die Iserloh⁵⁷ nachdrücklich hervorhebt, muß man abschließend auch noch die Frage stellen, ob Luther, wenn er überhaupt (wie Honselmann annimmt) auf Tetzels Gegenthesen Bezug nahm, darauf nichts sachlich Bedeutsameres und Durchschlagenderes zu erwidern gehabt haben sollte als bloß diese beiden wenig besagenden Thesen 92/93?

⁵² WA Bd. 1, S. 628, 17–22.

⁵³ K. Aland, Martin Luthers 95 Thesen (Hamburg 1965), S. 101 f. (mit dem Druckfehler: „sanis“ statt: „vanis“).

⁵⁴ WA Briefe Bd. 1, S. 47, 34 f. (das Datum ist falsch aufgelöst).

⁵⁵ Vgl. WA Bd. 3, S. 177, 26; 307, 6; 478, 25 f. (Psalmenvorlesung); Bd. 56, S. 251, 2 (Römerbriefvorlesung); Bd. 1, S. 15, 10 (1515?).

⁵⁶ N. Paulus, Johann Tetzel der Ablassprediger (Mainz 1899), S. 179 f.

d) Zusammenfassung mehrerer Thesen zu einem Absatz: Gegenüber den anderen Thesendruckten, wo nach Honselmanns Meinung die betreffenden Streitsätze des Reformators „auseinandergerissen“ bzw. „aufgespalten“ seien (S. 33 f. 54 f. 62), sind in P in nicht weniger als acht Fällen⁵⁸ mehrere sachlich und teilweise auch grammatisch eng zusammengehörige Lutherthesen jeweils zu einem Absatz vereinigt. In diesem „sinngemäßen Zusammenhang der Sätze“, den er als auf Luther persönlich zurückgehend bereits der Vorlage von P zuschreibt, glaubt nun Honselmann (den damals allgemein üblichen Aufbau solcher Reihen völlig verkennend), ein Kriterium für die ursprüngliche Thesengestalt, die der Reformator erst bei seiner angeblichen (nach H. zuerst in den Drucken A–C in Erscheinung tretenden) Bearbeitung vom Dezember 1517 abgeändert habe (S. 62 f.), erblicken zu können. Dabei übersieht er aber, daß es bei derartigen Reihen, wie fast jede von den damals gedruckten zeigt, überhaupt keine Rolle spielte, ob die einzelne These eine in sich geschlossene syntaktische Einheit bildete, sondern daß es lediglich darauf ankam, daß jene im Hinblick auf die Disputation, der sie dienen sollte, eine (durch eine Zählung leicht zitierbare) kurze Aussage – gelegentlich sogar nur in Form eines Nebensatzes⁵⁹ – enthielt; der Sinnzusammenhang war dabei auch trotz Zerlegung in mehrere Thesen angesichts ihrer unmittelbaren Aufeinanderfolge stets erkennbar. Daher ist garnicht einzusehen, warum Luther die Thesen zunächst „ohne Absatz hintereinander geschrieben“ und sie erst nachträglich „aufgespalten“ haben sollte (S. 32 und 62). In unserem Falle entscheidend ist aber die (Honselmann völlig entgangene) Tatsache, daß Prierias an zwei Stellen, an denen er drei bzw. zwei Thesen zu einem Absatz vereinigte, ausdrücklich die Zahl der erst von ihm zusammengefaßten Thesen genau angibt. So heißt es in seiner Erwiderung auf These 1/3: „Hiis verbis tres conclusiones, Martine, comprehendis et verbaliter saltem quatuor falsitates“ (Bl. a3^a) und in der auf These 14/15, wo er die 15. durch eine relativische Anknüpfung [„qui“ statt: „Hic“] an die 14. angeschlossen hatte:⁶⁰ „Hiis dictis, Martine, duas conclusiones et tres falsitates comprehendis“ (Bl. a 4^b).⁶¹ Es spricht nun alles dafür, daß Prierias auch in den übrigen sechs Fällen in gleicher Weise verfuhr. Abschließend läßt sich demnach die Feststellung treffen, daß erst der Italiener, und zwar ganz offensichtlich bloß aus dem Grunde, um innerlich zusammengehörige Thesengruppen in geschlossener Beweisführung widerlegen zu können, öfters mehrere solcher Thesen zu einer größeren Einheit verband und daß diese Zusammenfassung daher nur einen auf ihn zurückgehenden eigenmächtigen Eingriff in die ursprüngliche Fassung der 95 Thesen darstellt.

⁵⁷ E. Iserloh, Luther zwischen Reform und Reformation (Münster 1966), S. 74.

⁵⁸ These 1/3, 14/15, 43/44, 60/61, 63/66, 69/70, 73/74, 94/95.

⁵⁹ Da Honselmann gerade diesen Punkt als ihm in grammatischer Hinsicht besonders anstößig hervorhebt (S. 33 f. und 54 f.), sei auf andere gleichartige Fälle wie etwa WA Bd. 6, S. 29 These 12 (und 13) sowie S. 31 These (4 und) 5 hingewiesen.

⁶⁰ Vgl. auch unten S. 84.

⁶¹ Vgl. auch WA Bd. 1, S. 648, 11 f. und 661, 26.

Legt Honselmann auf die bisher behandelten Äußerlichkeiten des Textes P, auf Grund deren er zu vollständig neuen Erkenntnissen über die Urfassung der Lutherthesen gelangen zu können behauptet, ein übertriebenes und ganz ungerechtfertigtes Gewicht, so vernachlässigt er andererseits völlig eine bis ins Einzelne gehende Prüfung der von Prierias dargebotenen Thesenfassung daraufhin, ob überhaupt und wieweit diese tatsächlich einen authentischen Luthertext darstelle. Zwar betont er nachdrücklich die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung, deren Unterlassung er J. K. F. Knaake vorwirft, der die Auffassung vertrat, daß der von Prierias veröffentlichte Thesentext nicht authentisch sei, da jener „zu sehr die Neigung verrät, Luthers Latein zu meistern, als daß wir ihm trauen könnten“.⁶² „Man hätte (so schreibt nun Honselmann [S. 54]) doch zeigen müssen, in welchem Verhältnis der Text, den Prierias wiedergibt, zu den drei Drucken steht, worin die Unterschiede bestehen, und in eine Untersuchung eintreten müssen, ob des Prierias Fassung wirklich ‚ein authentischer Text‘ ist, der von dem ‚von Erzbischof Albrecht von Mainz dem Papste zugesandten Exemplar‘ abgedruckt ist“. Eigenartig berührt es aber, daß Honselmann im Hinblick auf Knaakes Verhalten die Tatsache, „daß eine solche für eine korrekte Textgeschichte der Ablassthesen unumgängliche Untersuchung unterblieben ist, obwohl man das Problem sah“, als „merkwürdig“ bezeichnet (S. 54), er indessen sich nur auf die Feststellung der – wie wir sahen – belanglosen und für die Vorlage garnicht beweiskräftigen „Eigentümlichkeiten“ von P beschränkt, ohne sich selbst der von ihm geforderten genauen Nachprüfung des Wortlautes des Prierias-Textes zu unterziehen. Im übrigen druckt er lediglich im Anhang seines Buches die Fassung P ab und kennzeichnet mit typographischen Mitteln die Abweichungen, die der sonst überlieferte und im Paralleldruck wiedergegebene Text der Lutherthesen aufweist. Ohne die zahlreichen Differenzen nach ihrer Entstehung näher zu analysieren, erklärt Honselmann nur ganz summarisch: „Die Unterschiede, die sich finden, sind solche in der Wortfolge⁶³ oder der Gebrauch eines Adjektivs statt eines Substantivs.⁶⁴ Da steht ein Demonstrativ, wo die drei Drucke das Subjekt wiederholen;⁶⁵ an anderer Stelle haben diese ein Wort mehr als der Thesendruck des Prierias“⁶⁶ (S. 54); anderwärts heißt es noch allgemeiner: „Die Thesen, die Prierias abdruckte, unterscheiden sich in vielen[!] von der Fassung der Drucke“ (S. 61 Anm. 17). Unter diesen Umständen hätte nun Honselmann die selbstverständliche Pflicht gehabt, selber den Text P genau daraufhin zu untersuchen, ob Prierias wirklich „die ihm vorliegende Fassung wörtlich abgedruckt hat“, anstatt es einfach „bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen“ (S. 53 Anm. 5).

⁶² WA Bd. 1, S. 232.

⁶³ Vgl. unten S. 81 (sub 1) die neun in P begegnenden Umstellungen.

⁶⁴ In These 11 und 56 (vgl. unten S. 82 [sub 4]).

⁶⁵ Bei dem einzigen hier in Frage kommenden Fall (Th. 63) weisen die drei Drucke A–C vielmehr das Demonstrativpronomen: „Hic“ auf, an dessen Stelle in P die Substantivverbindung: „Thesaurus euangelii“ steht; vgl. unten S. 84.

⁶⁶ Vgl. unten S. 81 (sub 2) die Zusammenstellung der in P an elf Stellen nicht vorhandenen Worte.

Bei den rund fünfzig textlichen Differenzen zwischen dem Druck P, der zur „tantum“-Gruppe gehört, einerseits und den sonstigen Thesendruckten andererseits handelt es sich – abgesehen von den bereits untersuchten „Eigentümlichkeiten“ von P – um vier verschiedene Arten, die in nachfolgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt sind; die jeweiligen Hinweise auf den Text der „Resolutiones“ (= WA Bd. 1, S. . .) zeigen, daß dieser fast durchgängig mit den Drucken A–C gegen P zusammengeht (vor der eckigen Klammer steht jeweils der Wortlaut von A–C, dahinter der von P; in P nicht vorhandene, zusätzliche oder abweichende Worte sind durch **Fettdruck** hervorgehoben):

1. Umstellung einzelner Worte in P:

- These 6: reservatos sibi] sibi reservatos
 9: bene nobis facit] nobis bene facit
 17: minui horrorem] horrorem minui
 23: potest alicui dari] dari potest alicui
 —: perfectissimis, i[d] e[st] paucissimis] paucissimis, id est perfectissimis
 52: suam animam] animam suam
 76: venialium peccatorum] peccatorum venialium
 89: literas et venias] venias et literas
 91: illa omnia] omnia illa

2. In P nicht vorhandene Worte:

- These 1: **etc.** (= WA Bd. 1, S. 530, 17)] *fehlt*
 14: tanto**que** (= WA Bd. 1, S. 554, 28)] tanto
 19: probatum **esse** (= WA Bd. 1, S. 564, 33)] probatum
 32: sese (= WA Bd. 1, S. 587, 16)] se
 33: venias illas **Pape** donum esse **illud** dei (= WA Bd. 1, S. 589, 14 f.)] venias illas donum esse dei
 46: nequaquam **propter venias** effundere (= WA Bd. 1, S. 601, 7: pro veniis)] nequaquam effundere
 53: **penitus** silere (= WA Bd. 1, S. 604, 14)] silere
 62: euangelium **glorie et gratie dei** (= WA Bd. 1, S. 616, 11 f.)] euangelium
 83: **Item]** *fehlt*
 85: **iam diu** . . . abrogati et mortui (= WA Bd. 1, S. 626, 23 f.)] abrogati et mortui
 86: tantum**modo** (A C)] tantum (*auch B und* WA Bd. 1, S. 626, 29)

3. Zusätzliche Worte in P:

- These 16: purgatorium, celum . . . prope desperatio, securitas (= WA Bd. 1, S. 558, 25 f.)] purgatorium **et** celum . . . prope desperatio **et** securitas
 22: Quin nullam remittit (= WA Bd. 1, S. 571, 11)] **Papa** nullam **penam** remittit

- These 36: a pena et culpa (= WA Bd. 1, S. 592, 23)] a pena et **a** culpa
 51: quod Papa . . . vellet . . . dare (= WA Bd. 1, S. 603, 21 f.)]
 quod Papa, **si** . . . vellet, . . . daret
 57: Temporales certe non esse patet, quod (= WA Bd. 1, S. 605, 23)]
Thesaurus certe, **unde indulgentie dantur**, non esse temporales
 patet, quia
 58: Nec sunt merita Christi (= WA Bd. 1, S. 605, 27)] Nec sunt
isti thesauri merita Christi

4. Abweichende Ausdrücke und Formen in P:

- These 1: dicendo (= WA Bd. 1, S. 530, 16)] **dicens**
 10: ii] **hii** (*auch* 21. 53. 87)
 11: penam purgatorii (= WA Bd. 1, S. 550, 2 f.)] penam purgatoriam
 15: Hic (= WA Bd. 1, S. 555, 27)] **qui**
 18: aut rationibus aut scripturis (= WA Bd. 1, S. 562, 2)] **auctori-**
tatibus aut rationibus
 —: seu (= WA Bd. 1, S. 562, 3)] **aut**
 26: quam] **quantum** (*in Leipz. korrig. Druckf.*)
 28: cistam (= WA Bd. 1, S. 585, 11)] cista
 35: redempturis animas vel confessionalia (= WA Bd. 1, S. 590,
 37 f.)] redempturis animas **per** confessionalia
 49: in eas confidant (= WA Bd. 1, S. 601, 32)] in eis confidant
 50: nosset (= WA Bd. 1, S. 602, 31)] **nosceret**
 —: s. Petri (= WA Bd. 1, S. 602, 32)] **beati** Petri (*aber* 51: sancti
 Petri)
 51: quidam concionatores (= WA Bd. 1, S. 603, 23)] quidam con-
 cionatorum
 52: impigneraret (A C)] impignoraret (*auch* B)
 56: populum Christi (= WA Bd. 1, S. 605, 16)] populum christi-
anum
 57: quod (= WA Bd. 1, S. 605, 23)] **quia**
 —: profundunt (= *vergenden*) (= WA Bd. 1, S. 605, 24)] per-
 fundunt (*in Leipz. korrig. Druckf.*)
 63: Hic autem (= WA Bd. 1, S. 617, 5)] **Thesaurus euangelii**
 67: concionatores vociferantur maximas gratias (= WA Bd. 1, S. 618,
 9 f.)] concionatores **vocant** maximas gratias
 73: negotii veniarum (= WA Bd. 1, S. 621, 2 f.)] negotii **indulgen-**
tiarum
 76: possint (A C; = WA Bd. 1, S. 622, 33)] possunt (*auch* B)
 77: maiores gratias donare (= WA Bd. 1, S. 623, 17 f.)] maiores
 gratias **dare**
 95: per securitatem pacis (= WA Bd. 1, S. 628, 28)] **pro** securitate
 pacis.

Während Knaake ebenso wie die seitherige Forschung den von Prierias dargebotenen Thesentext als wenig zuverlässig betrachtete und ihn daher bei den Editionen für die Herstellung eines kritischen Textes nicht heranzog, stellt sich Honselmann „bis zum Beweis des Gegenteils“ auf den entgegengesetzten Standpunkt, der Italiener habe seine Vorlage „wörtlich“ abgedruckt (S. 53 Anm. 5). Damit erhebt sich also nun die für die Entstehung der 95 Thesen textgeschichtlich bedeutsame Frage, welcher der beiden Gelehrten recht hat.

Bereits bei den nebensächlichen Äußerlichkeiten sowohl der Weglassung der Einleitung und der Thesenzählung und der beiden Thesen 92/93 wie der Thesenzusammenfassungen ließ sich gegenüber Honselmann, der darin „Eigentümlichkeiten“ der Vorlage von P erblickt und sie dementsprechend als Stütze für seine Hypothese hoch bewertet, feststellen, daß alle diese Besonderheiten höchstwahrscheinlich erst von Prierias selbst herrühren. Sind aber nun auch wirkliche Textabweichungen in P gegenüber dem durch die Einzeldrucke überlieferten Wortlaut der Lutherthesen mit Sicherheit als das Werk des „Dialogus“-Verfassers nachweisbar, so wird man auch bei weiteren Differenzen, deren Urheber nicht eindeutig auszumachen ist, dem in P dargebotenen Texte kritisch gegenüberstehen müssen und kann ihn dann nicht (wie Honselmann es tut) ohne weiteres dem Reformator zuschreiben.

Mustert man unter diesen Gesichtspunkten die obige Variantenzusammenstellung, so hebt sich besonders die abweichende (jedoch nicht sinnändernde) Fassung der Anfänge der vier Thesen 22, 57, 58 und 63 heraus; denn kein Zweifel kann darüber bestehen, daß hier von Prierias selbständig vorgenommene Änderungen vorliegen, da der Grund für diese Korrekturen ganz deutlich erkennbar ist. Während nämlich bei den Lutherthesen im Zusammenhang der ganzen Reihe keinerlei Verständnisschwierigkeit dadurch entstehen konnte, wenn das Subjekt oder ein sonstiger Begriff der vorangehenden These in der nächstfolgenden nicht noch einmal ausdrücklich wiederholt oder aber nur durch ein Demonstrativpronomen aufgenommen wurde, so ergab sich in dem Augenblick eine ganz neue Situation, wo Prierias zwischen die einzelnen Lutherthesen seine eigenen kürzeren oder längeren Erwidern einschob und damit den bisherigen Sinnzusammenhang zwischen den Thesen zerriß. Den stilistischen Mangel, daß infolge dieses Verfahrens einzelne Thesen aus sich heraus nicht mehr ohne weiteres verständlich waren, behob Prierias, indem er in die betreffenden Thesen aus den jeweils vorangehenden die entsprechenden Begriffe nochmals einsetzte; es lautet also bei ihm der Anfang von These:

- 22 („Quin nullam remittit animabus . . .“): „**Papa** nullam **penam** remittit animabus . . .“ („Papa“ und „penam“ unter Weglassung von: „Quin“ übernommen aus Th. 21: „ . . . per **pape** indulgentias . . . ab omni **pena** solvi . . .“);
- 57 („Temporales certe non esse patet . . .“): „**Thesaurus** certe, **unde** **indulgentie dantur**, non esse temporales patet . . .“ („Thesaurus“ und „unde

- ind. dantur**“ übernommen aus Th. 56: „**Thesauri ecclesie, unde papa dat indulgentias . . .**“);
- 58 („Nec sunt merita Christi . . .“): „Nec sunt isti **thesauri** merita Christi . . .“ („**[isti] thesauri**“ übernommen aus Th. 56 [s. o.]);
- 63 („Hic autem est . . . odiosissimus . . .“): „**Thesaurus euangelii** est . . . odiosissimus . . .“ („**Thesaurus euangelii**“ unter Weglassung von: „Hic autem“ übernommen aus Th. 62: „Verus **thesaurus** ecclesie est . . . euangelium“).

Ebenso geht es eindeutig auf Prierias zurück, wenn er infolge der Zusammenfassung von These 14/15 zwecks eines engeren Anschlusses an das Vorangehende das Demonstrativum: „Hic“ am Anfang von These 15 in das Relativpronomen: „Qui“ (= *tractio relativa*) verwandelte.⁶⁷

Weiterhin läßt sich auch in These 35 ein fremder Eingriff feststellen, der offenbar eine gewisse (vom Reformator aber auch in seinen „Resolutiones“⁶⁸ beibehaltene) stilistische Unbeholfenheit beheben sollte, aber nun zu einer Textverderbnis führte. In der auf § 36 und 37 der Magdeburger Ablassinstruktion von 1517⁶⁹ Bezug nehmenden Aussage Luthers: „docent, quod redempturis animas vel confessionalia non sit necessaria contritio“, in der dieser – entsprechend dem Sprachgebrauch der „Instructio summaria“ – das Verbum: „redimere“ gleichzeitig in seiner Doppelbedeutung: ‚loskaufen‘ und ‚kaufen, erwerben‘ verwandte, beseitigte man nämlich in P, das „vel“ durch „per“ ersetzend, zwar die stilistische Härte, machte aber zugleich auch den Text durch eine solche Korrektur nunmehr sinnlos; denn einen Ablass für Verstorbene („animae“) gewann man allein durch Geldopfer, nicht aber durch Erwerb eines Beichtbriefes.

Schließlich sei hier noch eine in P bei These 51 enthaltene Textabweichung behandelt, die nach Honselmann „einen guten Sinn ergibt“, während alle anderen Drucke angeblich „einen bösen Fehler“ aufweisen, „da durch Wegfall eines ‚si‘ . . . vor dem ‚sicut‘ der Satz fast unverständlich geworden ist, auch wenn man den ursprünglichen Konjunktiv nachträglich in einen Infinitiv verwandelte“ (S. 55; auch S. 63 f.). Es handelt sich um folgenden in den drei Drucken A–C einheitlich überlieferten Thesentext: „Docendi sunt christiani, quod Papa, [P: + si,] sicut debet, ita vellet [P: + ,] . . . de suis pecuniis dare [P: daret] illis . . .“ („ . . ., daß [P: +, wenn] der Papst, wie er muß, willens sei, . . . [P: + er] von seinem Geld jenen zu geben (P: gäbe), . . .“). Diese Fassung ohne „si“ gibt aber nun gegen Honselmann einen durchaus guten Sinn, und da Luther sie auch unbeanstandet in seine „Resolu-

⁶⁷ Vgl. auch oben S. 79.

⁶⁸ WA Bd. 1, S. 590, 37 f.; vgl. auch Luther an Erzbischof Albrecht: „qui animas vel confessionalia redimunt“ (WA Briefe Bd. 1, S. 112, 51 f.).

⁶⁹ Randglosse zu § 36: „Ad redimenda confessionalia . . . non requiruntur contritio et confessio“. – § 37: „Nec opus est, quod contribuentes pro animabus in capsam sint corde contriti et ore confessi“ (*J. E. Kapp*, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablass überhaupt, Sonderlich aber zu der im Anfang der Reformation zwischen D. Martin Luther und Johann Tetzel hiervon geführten Streitigkeit gehörigen Schriften [Leipzig 1721], S. 152–154).

tiones“⁷⁰ übernahm, kann man sie nicht einfach als verderbt und nur durch eine „nachträgliche“ Korrektur des „daret“ in: „dare“ – eine Behauptung, für die H. den Beweis schuldig bleibt – als in etwa repariert bezeichnen.⁷¹ Dabei hat H. auch völlig außer acht gelassen, daß der Text P hier nicht bloß eine stilistische Korrektur enthält, sondern zugleich auch im Sinne nicht unwesentlich verändert ist; denn die drei Drucke (und die „Resolutiones“) sprechen uneingeschränkt von des Papstes pflichtgemäßer Willensmeinung, aus seinem eigenen Vermögen Geld herzugeben, während diese in P dagegen durch jenes hinzugefügte: „wenn“ ganz erheblich eingeengt ist. Ein weiteres Argument gegen Honselmanns Behauptung bildet die in diesem Zusammenhang bedeutsame Tatsache, daß die beiden Thesen 50 („quod, si Papa nosset . . . , mallet . . . in cineres ire“) und 51 (in der Fassung von A-C) („quod Papa . . . vellet . . . (si opus sit) . . . de suis pecuniis dare“) parallel aufgebaut sind und eine gleichartige Aussage enthalten. Diese verschiedenen Gesichtspunkte legen also den Schluß nahe, daß auch hier in P eine stilistische, aber zugleich sinnändernde Korrektur von Luthers Ausführungen vorliegt.

Bereits in den im Vorhergehenden behandelten sechs Thesen ließen sich fremde Eingriffe in den Luthertext eindeutig nachweisen. An dieser Tatsache vermag auch das von Honselmann (S. 55 f.) ins Feld geführte argumentum e silentio nichts zu ändern; auf die Integrität des Textes P schließt er nämlich aus dem Umstande, daß sich Luther weder in dem von ihm veranlaßten Nachdruck des „Dialogus“ noch sonstwie gegen eine Verfälschung seiner Thesen durch Prierias gewandt habe. Ob nun der Reformator einen solchen Protest unterließ, weil er die (im ganzen gesehen) geringfügigen Veränderungen für zu unwesentlich hielt, oder aber, weil er sie überhaupt nicht entdeckte, ist nicht zu entscheiden – aber auf alle Fälle ist Honselmanns apodiktische, durch nichts bewiesene Behauptung, daß „Prierias, als er die Sätze abdruckte . . . , am Wortlaut keine Änderung vornehmen konnte“ (S. 55), eindeutig widerlegt.

Ein derartiger Tatbestand liefert aber nicht nur eine weitere Stütze für unsere Beweisführung, daß die „Eigentümlichkeiten“ von P (oben S. 76–79) auf Prierias zurückgehen, sondern er läßt auch an anderen Stellen des Thesentextes Eingriffe des Italieners vermuten. Hat es verschiedentlich⁷² den

⁷⁰ WA Bd. 1, S. 603, 21 f.

⁷¹ Vgl. auch oben S. 74 sowie Bornkamm, Thesen usw., S. 43 Anm. 129.

⁷² These 1: dicendo] dicens; 6: reservatos sibi] sibi reservatos; 9: bene nobis facit] nobis bene facit; 11: penam purgatorii] penam purgatoriam (ebenso 56: populum Christi] populum christianum); 49: in eas confidunt] in eis confidunt (im klassischen Latein nur mit dem Ablativ verbunden); 50: nosset] nosceret; 51: quidam concionatores] quidam concionatorum; 67: vociferantur maximas gratias] vocant maximas gratias („vociferari“ im klassischen Latein nicht in dieser Weise gebraucht); 95: per securitatem pacis] pro securitate pacis. – „Hii“ (statt: „ii“ [Th. 10. 21. 53. 87]) ist die auch von Prierias selbst verwandte Form (vgl. oben S. 79: „Hiis“). – Bei der Änderung in Th. 73: „negocii veniarum] negotii indulgentiarum“ war wohl der Gesichtspunkt maßgebend, daß „negotium indulgentiarum“ der übliche Fachausdruck für das Ablassgeschäft war (vgl. z. B. die Titel verschiedener Ablassinstruktionen bei N.

Anschein, als ob dieser beabsichtigte, (um Knaakes Formulierung zu gebrauchen) „Luthers Latein zu meistern“, so war an anderen Stellen⁷³ wohl mehr der Zufall am Werke, da sich hier (insbesondere bei Wortumstellungen⁷⁴) ein triftiger Grund für derartige weder den Sinn noch den Stil ändernde Korrekturen nicht erkennen läßt.

Zieht man nun alle bisher im einzelnen oder nur summarisch behandelten Stellen von der Gesamtheit der in P begegnenden Textabweichungen ab, so bleiben zum Schluß (neben fünf ganz belanglosen Fällen⁷⁵) noch folgende fünf wichtigere Worte oder Wortgruppen übrig, die zwar in den drei Drucken A–C nebst den „Resolutiones“ enthalten sind, aber in P fehlen (die in P ausgelassenen Worte sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet):

These 33: venias illas **Pape** donum esse **illud** dei

46: nequaquam **propter venias** (*Resolut.:* pro veniis) effundere

Paulus, Johann Tetzl der Ablaßprediger [Mainz 1899], S. 9 Anm. 2; 27 Anm. 2 und 5; Gutenberg-Jahrbuch 1966, S. 169: Nr. II, 1). – Daß es sich in These 26 und 57 bei: „quantum“ und „perfundunt“ (statt: „quam“ und „profundunt“) nur um Druckfehler in P handelt, zeigt deren Korrektur im Leipziger Nachdruck des „Dialogus“ (vgl. oben S. 76 Anm. 48).

⁷³ Vgl. oben S. 81 f. (sub 3) These 16. 36 sowie S. 82 (sub 4) These 18 (2.). 50 (2.). 77.

⁷⁴ Vgl. oben S. 81 (sub 1) These 17. 23 (zweimal). 52. 76. 89. 91. Wenn P und Luthers „Resolutiones“ (WA Bd. 1, S. 603, 32), die beide zur „tantum“-Gruppe gehören und daher in den beiden Lesarten: „impignoraret“ (Th. 52) und „tantum“ (Th. 86) übereinstimmen (zu: „possunt] possint“ [Th. 76] vgl. oben S. 74 Anm. 38), sich in einer gegenüber den anderen Thesendruck A–C veränderten Wortstellung nur ein einziges Mal berühren (Th. 52: „animam suam“ statt: „suam animam“), so kann man angesichts der insgesamt neun geänderten Wortumstellungen in P, die zweifellos Prierias eigenmächtig vornahm, und den nicht weniger als **einundzwanzig** Umstellungen in den „Resolutiones“ (vgl. dazu oben S. 74 Anm. 39) – gegen Honselmann (S. 41 f. und 65) – aus diesem *einen* Fall, wo beide Texte offensichtlich nur rein zufällig übereinstimmen, unmöglich einen Einfluß der Vorlage von P auf die „Resolutiones“ erschließen (vgl. auch unten Anm. 75). Zu allem Überfluß sei hier angemerkt, daß sich bei derselben 52. These in den „Resolutiones“ noch zwei weitere (in P jedoch nicht enthaltene) Umstellungen (= „ipse Papa“ statt: „Papa ipse“ und veränderte Stellung von „impignoraret“) finden.

⁷⁵ Zu diesen fünf Stellen (vgl. oben S. 81 [sub 2]) gehört (außer These 1. 14. 19. 32) die Auslassung des einleitenden „Item“ (Th. 83), die sicher nur ein Versehen von Prierias oder den Ansatz zu einer dann bei den folgenden (mit dem gleichen Wort beginnenden) Thesen 84/88 unterbliebenen Korrektur darstellt. Geradezu grotesk mutet es an und wirft ein grelles Licht auf Honselmanns textkritische Methoden, wenn er einerseits die eine Umstellung in These 52 (vgl. oben Anm. 74) und die Auslassung des „Item“ (da in P begegnend) als „eindeutige Übereinstimmungen“ mit der Vorlage von P betrachtet (S. 42) und andererseits annimmt, das dortige angebliche Fehlen des „Item“ habe „vermutlich Luther veranlaßt, später in seinen „Resolutiones“ (WA Bd. 1, S. 625–627) bei These 82–88 „alle . . . Einleitungsworte wegzulassen“ (S. 42 Anm. 10) – als ob der Reformator eine derartig belanglose Entscheidung nicht auch ohne Anlehnung an ein Vorbild hätte treffen können! Will man überhaupt einen triftigen Grund für diese Freiheit Luthers suchen, so besteht er wohl einzig und allein darin, daß das einleitende „Scilicet“ bzw. „Item“ der Thesen 82–88 zwar im Verband der Thesenreihe bei Aufzählung der in These 81 allgemein erwähnten „argutae quaestiones laicorum“ durchaus am Platze, aber dann in den „Resolutiones“, wo der Abdruck der einzelnen Thesen jeweils durch Luthers Erläuterungen unterbrochen wurde, nicht mehr sinnvoll war.

53: **penitus** silere62: euangelium **glorie et gratie dei**85: **iam diu** . . . abrogati et mortui.

Dürfte es sich in diesen fünf Fällen höchstwahrscheinlich um irrtümliche Auslassungen – sei es schon in der von Mainz nach Rom gesandten Vorlage,⁷⁶ sei es erst bei der Drucklegung von P – handeln, so entsteht ein besonderes Problem bei der auffälligen Textdifferenz in These 18 zwischen A–C (einschl. R): „aut rationibus aut scripturis“ und P: „*auctoritatibus* aut rationibus“. Da man schlechterdings nicht annehmen kann, daß diese Änderung auf Prierias selbst zurückgeht – was einer sonst bei ihm nicht zu beobachtenden Fälschung gleichkäme –, er andererseits aber, worauf die dreimalige Verwendung des Ausdruckes: „*auctoritas*“ in seiner Erwiderung (Bl. b^a) hindeutet, diesen schon in seiner Vorlage fand, ist die Fehlerquelle in dieser zu suchen (vielleicht Verlesung eines [handschriftlichen?] „aut rationibus“ in „au(c)toritatibus“ unter nochmaliger Wiederholung der richtigen Form und gleichzeitiger Auslassung des zweiten Begriffes: „aut scripturis“). Die in den drei Thesendruckten (und in R) enthaltene Formulierung wird auch durch Tetzels Frankfurter Gegenthesen gedeckt, wo diese Stelle in wörtlicher Übereinstimmung mit A–C zitiert ist.⁷⁷

Welcher Art die von Prierias benutzte Vorlage war – das von Luther an Albrecht gesandte Exemplar oder eine erst in Mainz angefertigte Kopie⁷⁶ –, läßt sich nicht ausmachen. Für eine Entscheidung trägt nichts aus die Bemerkung des Prierias in seinem „Dialogus“-Vorwort: „Quoniam vero codicis abs te (ut fertur) editi fundamenta cernere non datur“, die nach Honselmanns Meinung „stringent erweist . . ., daß Prierias nur eine handschriftliche Vorlage gehabt haben kann“ (S. 53 Anm. 5). Bei dieser Behauptung hat er aber die Fortsetzung nicht beachtet: „nec tu conclusionibus tuis probationem ullam attulisti“ (S. 156); aus der Gegenüberstellung von „codex“ und „conclusiones“ geht nämlich eindeutig hervor, daß „codex“ etwas anderes als die 95 Thesen („conclusiones“) bezeichnen muß. Offensichtlich denkt der italienische Theologe hier wie auch in seinem an Papst Leo X. gerichteten Vorwort („Ubi vero is sua fundamenta in lucem extulerit . . .“ [Bl. a^b]) an die ihm noch nicht zugänglichen „Resolutiones“ Luthers, von denen er bisher nur gerüchtweise („ut fertur“) erfahren hatte.

Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich, daß in dem von Prierias dargebotenen Text der 95 Thesen unter keinen Umständen deren von Honselmann behauptete „Urfassung“ zu erblicken ist. Außerdem zeigte unsere Beweisführung, daß die äußeren „Eigentümlichkeiten“ von P, die Honselmann auf dessen Vorlage zurückführen will, nichts anderes als Eigenmächtigkeiten von Prierias darstellen; besonders gilt dies von dem angeblichen Fehlen der 92. und 93. These in der „Urfassung“, aus dem H. höchst phantasievoll eine spätere Thesenbearbeitung folgert – da er in den beiden genannten Thesen die „kritische Antwort“ des Reformators auf Tetzels erst

⁷⁶ Vgl. oben S. 75 Anm. 45.⁷⁷ Paulus, Tetzels, S. 173 (23 [43]).

gegen Mitte Dezember 1517 entstandene Gegenthesen erblickt, gelangt er damit auch zu einer Datierung dieser von ihm postulierten Thesenbearbeitung Luthers, die er in die zweite Dezemberhälfte verlegt, weil schon Ende Dezember die auswärtigen Drucke A-C erschienen. Mit einem derartigen Verfahren, das allen Forderungen einer gründlichen quellenkritischen Forschung zuwiderläuft und einer genauen Nachprüfung im Einzelnen nicht standhält, konstruiert Honselmann, sich dabei auf die von ihm beobachteten „allgemein anerkannten textkritischen Methoden“ berufend (S. 71), ein Fundament, auf dem er nun seine Schlußfolgerungen über den historischen Ablauf der Ereignisse im Anfangsstadium des Thesenstreites aufbaut. Erst nach Mitte Dezember habe Luther seine (vorher nur den Kirchenfürsten zugeleiteten und nunmehr „bearbeiteten“) 95 Thesen an „seine Freunde“ zur „Stellungnahme“ weitergegeben; folglich könne ein Thesenanschlag garnicht stattgefunden haben. Eine kritische Auseinandersetzung auch mit dieser Hypothese würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen; eine solche Kritik ist aber zudem ganz überflüssig; denn ist das textkritische Fundament nicht tragfähig, so stürzt zwangsläufig auch das gesamte darauf errichtete historische Gebäude in sich zusammen.

5. Die Thesendrucke M und L und ihre Vorlagen

Zum Abschluß der vorliegenden Untersuchung soll nun noch die Textgestalt der beiden späteren Thesendrucke von 1530 und 1538 mit dem Ziel, über ihre Vorlagen genaue Aufschlüsse zu erhalten, kritisch überprüft werden.

Bereits Knaake⁷⁸ äußerte 1883 in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Textes der 95 Thesen die Ansicht, daß für dessen Abdruck in den von Melancthon 1530 zusammengestellten und von Joseph Klug in Wittenberg gedruckten „Propositiones a Marti. Luthero subinde disputatae“ (Bl. A iij^b-8^a) (= M)⁷⁹ der Leipziger Plakatdruck B die Vorlage gebildet habe und daß weiterhin der Thesentext, der sich in Luthers (1538 von Hans Lufft in Wittenberg gedruckter) eigener erweiterter Sammlung seiner „Propositiones“ (Bl. B iij^a-8^b) (= L)⁸⁰ findet, von M abhängig sei. Drei Jahrzehnte später (1914) modifizierte dann F. Nieländer⁸¹ Knaakes Resultat dahin, daß man

⁷⁸ WA Bd. 1, S. 232.

⁷⁹ Über diese Thesensammlung vgl. WA Bd. 1, S. 222; B und *J. Benzing*, *Lutherbibliographie* (Wiesbaden 1966), S. 12 Nr. 60. – Das Titelblatt und der Abdruck der 95 Thesen sind faksimiliert bei Honselmann, *Faks.-Beil.*, S. VII–XIX. Ebd. S. 42 Abs. 2 Zl. 2 lies: PROPOSITIONES. Über Lesarten, die Honselmann irrig dem Druck B zuschreibt, vgl. oben S. 71 f. Anm. 23.

⁸⁰ Über diese Thesensammlung vgl. WA Bd. 1, S. 143; A/B und Bd. 39^I, S. 4 f.: A/B (die beiden Ausgaben A und B unterscheiden sich lediglich im Titelblatt; vgl. WA Bd. 39^I, S. 5; damit erledigt sich die von Honselmann, S. 46 Anm. 11 aufgeworfene Frage); Benzing a.a.O., S. 12 Nr. 63/64. – Der Abdruck der 95 Thesen ist faksimiliert bei Honselmann, *Faks.-Beil.*, S. XXI–XXXII. Irrig ist dessen Behauptung, Knaake habe „sich zur Frage, welchem Text die Ausgabe von 1538 folgt, nicht geäußert“ (S. 46); vgl. WA Bd. 1, S. 232: „ihr [= VVitebergae 1530] folgen die übrigen“ [also auch VVitenbergae 1538].

⁸¹ ZKG Bd. 35 (1914), S. 161 f.

bei der Herstellung des Textes von M außer B auch den Nürnberger Plakatdruck A herangezogen habe. Demgegenüber vertritt nunmehr Honselmann nachdrücklich die Meinung, daß die Abdrucke in M und L auf überhaupt keiner gedruckten Vorlage beruhen, sondern vielmehr „auf alte Abschriften der Thesen zurückgehen“ (S. 51; vgl. auch S. 43 f. und 48 f.). „Beide Abschriften, M und L (so schließt Honselmann seine diesbezügliche Untersuchung), sind sehr frühe Zeugen des Textes der Thesen; sie können nur von Luther selbst stammen“ (S. 51).

Um eine übersichtliche Grundlage für eine kritische Nachprüfung dieser Behauptung zu schaffen, stellen wir im Folgenden sowohl die Abweichungen und Übereinstimmungen zwischen B und M einerseits wie auch zwischen M und L andererseits in Tabellenform zusammen:

Ia. Abweichungen zwischen B und M:

Überschrift: Wittenburge] VVittebergae

–: Ordinario] *fehlt*

Alle im Text in B stehenden Klammern und die Zählung hat M getilgt

These 17: videt (*Druckf.*)] videtur

37: habet] habebit (*Druckf.*)

45: neglecto (*Druckf.*)] neglecto eo

46: quod nisi] nisi (*Druckf.*)

65: olim piscantur (*Druckf.*)] olim piscabantur

66: nunc piscabantur (*Druckf.*)] nunc piscantur

76: possunt] possint

82: causam (*zweimal*)] caussam

83: si (*Druckf.*)] sit

84: gratuite (*Druckf.*)] gratuita

86: tantum] tantummodo

–: S. P.] S. Petri.

Ib. Übereinstimmungen zwischen B und M:

Überschrift: Ihesu (A C: Hiesu *bzw.* Iesu)

These 1: Ihesus (A C: Iesus)

52: impignoraret (A C: impigneraret)

55: *Thesenspaltung (nicht A C)*

78: 1. Corin.: 12. (A C: 1. Co. xij).

IIa. Abweichungen zwischen M und L:

Überschrift: Luther] Luthero

–: eiusdemque ibidem lectore] eiusdem ibidem ordinario lectori[!]

These 27: tinnuerit (*Druckf. statt: tinniuerit*)] tinnierit

28: cistam] cista

29: Paschali] Paschasio

37: habebit (*Druckf.*)] habet

41: false] falso.

IIb. Übereinstimmungen zwischen M und L:

Beide Texte ohne Klammern und Zählung

- These 46: nisi (*ohne vorhergehendes quod* [Druckf.]
 52: impignoraret (*auch* B)
 55: Thesenspaltung (*auch* B)
 78: i. Corin. XII. (L: 12.) (*auch* B)
 82: caussam (*zweimal*).

Bei den elf nicht bloß graphischen Abweichungen im Thesentext von B und M handelt es sich in sechs Fällen (Th. 17.45.65/66.83.84) bei M um nichts anderes als nur eine Richtigstellung ganz offensichtlicher und leicht erkennbarer Druckfehler, die – entgegen Nieländers Vermutung⁸¹ – Melanchthon doch wohl auch ohne Heranziehung eines anderen Druckes (nämlich A) korrigieren konnte, während sich andererseits in M ein neuer Druckfehler (Th. 37: „habebit“) einschlich sowie in der Überschrift („Ordinario“) und in These 46 („quod“) je ein Wort unbeabsichtigt ausfiel; außerdem ist die in B (Th. 86) zwecks Raumersparnis verwandte Abkürzung: „S. P.“ wieder in: „S. Petri“ aufgelöst und der Ortsname (in der Überschrift) in das gebräuchlichere „VVittebergae“ umgesetzt. Daß in M sowohl die Thesenzählung wie auch die Klammern innerhalb des Textes fehlen, geht allein auf eine grundsätzliche Entscheidung Melanchthons zurück; denn beides tilgte er auch in sämtlichen anderen in seine Ausgabe von 1530 aufgenommenen Lutherschen Thesenreihen. Die zweimal in These 82 begegnende Schreibung: „caussam“ (statt: „causam“ in B) rührt nachweislich gleichfalls von ihm her, da sie auch in seiner Vorrede zu dieser Thesensammlung erscheint.⁸² Keinerlei Gewicht kommt ferner den beiden unbedeutenden Änderungen in These 76 („possint“ statt: „possunt“) und 86 („tantummodo“ statt gleichwertigem „tantum“)⁸³ zu, die beide wohl nur aus stilistischen Gründen entstanden sein mögen – finden sich beide Lesarten von M doch auch in A und C! Unter keinen Umständen ist es jedoch – gegen Honselmann (S. 43) – angängig, sie ebenso wie die von ihm wiederum überbewertete fehlende Thesenzählung als Beweis für Melanchthons Vorlage in Gestalt einer weiteren Abschrift, die angeblich „nur von Luther selbst stammen kann“ (S. 51), ins Feld zu führen; denn allen diesen in ihrer Entstehung meist leicht erklärbaren Differenzen stehen drei Stellen gegenüber, in denen M allein mit B übereinstimmt und die eine dementsprechende (bereits von Knaake⁷⁸ angenommene) Abhängigkeit nahelegen. Charakteristisch für eine solche sind vorher sonst nirgends begegnende Eigenheiten wie vor allem die Spaltung der These 55, aber auch der gemeinsame Druckfehler: „tinnuerit“ (Th. 27) sowie die Abkürzung:

⁸¹ Die Anmerkung vgl. oben S. 88.

⁸² WA Bd. 39I, S. 1, 4.

⁸³ Die verschiedenen Thesentexte schwanken zwischen den Formen: „tantummodo“ (= A C M L) und „tantum“ (B P R) (vgl. oben S. 68). Wenn nun Melanchthon von „tantum“ zur gleichbedeutenden, aber volleren Form überging, so geschah es vielleicht einfach nur aus dem Grunde, weil er die in der Wendung: „unam tantum Basilicam“ aufeinanderfolgenden drei Endungen: „-am -um -am“ als sprachliche Härte empfand. – Zu „possit“ vgl. auch oben S. 74 Anm. 38.

„Corin.“ (Th. 78 [gegenüber sonstigem „Co.“]). An einer Abhängigkeit des Textes M von B ist daher nicht zu zweifeln.

Wenden wir uns nunmehr schließlich der Frage nach der Abhängigkeit des Druckes L zu, den Honselmann auf eine weitere „Abschrift“ zurückführen will (S. 47) und – ebenso wie M – als „sehr frühen Zeugen des Textes“ betrachtet (S. 51), so begegnen hier mehrere bereits für M kennzeichnende Besonderheiten; erwähnt sei vor allem das Fehlen der Zählung und Klammern und die (zuerst in B aufgetretene) Spaltung der These 55, ferner aber auch die versehentliche Auslassung des „quod“ (Th. 46) und die Melancthonsche Schreibung des Wortes: „caussam“ (Th. 82). Während diese Übereinstimmungen für L einwandfrei eine Abhängigkeit von M bezeugen,⁸⁴ sind demgegenüber fast alle sonstigen Änderungen – in der Überschrift die Flexion: „Luthero“ (statt: „Luther“) und die Wiederherstellung seines eigenen, in M durch Auslassung des „Ordinario“ versehentlich verstümmelten amtlichen akademischen Titels sowie in These 27 und 37 die Beseitigung der beiden Druckfehler: „tinnuerit“ und „habebit“ – so geringfügig, daß der Reformator als einstiger Verfasser der Thesen diese Korrekturen auch von sich aus durchführen konnte. Völlig bedeutungslos und für das Abhängigkeitsverhältnis ganz unerheblich sind die für „cistam“ (Th. 28) und „false“ (Th. 41) eingetretenen gleichwertigen Formen: „cista“ und „falso“ sowie das in der Überschrift fortgefallene „-que“. Sachlich gewichtig, aber bisher völlig unbeachtet ist in L eine Korrektur, durch die Luther seinen alten, in alle bisherigen Drucke übergegangenen Irrtum beseitigte, indem er nämlich in These 29 nunmehr den Namen: „Paschalis“ durch den hier gemeinten Heiligenamen: „Paschasius“ ersetzte.⁸⁵

6. Gesamtergebnis

Das wichtigste Resultat unserer detaillierten textkritischen Untersuchung, die aber durch die Bedeutung des Gegenstandes wohl gerechtfertigt ist, bildet die Widerlegung der Honselmann-These von P als der „Urfassung“ der 95 Thesen und von ihrer angeblichen späteren Dezember-Bearbeitung durch Luther, deren Ergebnis dann in den Drucken A–C, M, L (und R) vorliegen soll. Ebenso wenig vermag aber auch die von Honselmann vertretene Auf-

⁸⁴ Wenn Honselmann diese Abhängigkeit ebenso wie die des Textes M von B abstreitet und sich dafür auf ganz belanglose Differenzen beruft (S. 42–51), so verstößt er mit einer solchen Beweisführung gegen seinen eigenen, anderwärts (S. 40 Anm. 7) aufgestellten textkritischen Grundsatz: „Die Übernahme von Fehlern oder eigentümlichen Schreibungen beweist die Abhängigkeit“.

⁸⁵ Vgl. dazu *W. Köhler*, Luthers 95 Thesen (Leipzig 1903), S. 107 Anm. 4. – Wenn im ersten lateinischen Band der Wittenberger Gesamtausgabe von Luthers Werken von 1545 bei dem Abdruck der 95 Thesen (ebenso wie auch der übrigen Thesenreihen) des Reformators Edition von 1538 zugrunde gelegt ist, so darf dieser Umstand – gegen Honselmann – keineswegs „als Beweis für die Korrektheit des Druckes gewertet werden“ (S. 51); denn ganz abgesehen davon, daß der damaligen Zeit solche (erst modernen Anschauungen entstammenden) kritischen Bewertungsmaßstäbe überhaupt noch fern lagen, benutzte man bei der Redaktion der Wittenberger Ausgabe, die bei der Materialbeschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, stets die jeweils am leichtesten beschaffbaren Texte.

fassung von der Selbständigkeit eines jeden dieser Drucke, welche jeweils verschiedene Abschriften des Reformators benutzt haben sollen, einer genauen kritischen Nachprüfung standzuhalten; denn es gehen nicht nur die beiden Spätdrucke M und L nachweislich teils direkt, teils indirekt auf B zurück und fallen dementsprechend als Textzeugen völlig aus,⁸⁶ sondern es sind auch A und C so eng miteinander verwandt, daß man für beide wohl eine gemeinsame (jedoch unbekannte) Vorlage annehmen darf. Infolgedessen ist nur mit insgesamt vier (statt der von Honselmann vorausgesetzten sieben) Vorlagen zu rechnen: der Thesentext R geht auf Luthers (verschollene) eigene Niederschrift zurück, und die (gleichfalls nicht erhaltene) Vorlage von P bestand entweder in dem von Luther an Erzbischof Albrecht gesandten Exemplar oder in einer davon angefertigten Kopie,⁸⁷ während Art und Herkunft der unbekanntenen Vorlagen von B und A/C nicht näher bestimmbar sind. Die uns vorliegende, aber infolge der Dürftigkeit der Quellen nicht immer ganz durchsichtige Überlieferung, die aus fünf annähernd gleichzeitigen (1517/18 entstandenen) Drucken besteht und sich in zwei Gruppen, die „tantum“- (B P R) und die „tantummodo“- Gruppe (A C) gliedert, weist, wenn man von den zahlreichen Druckfehlern sowie von Luthers zufallsbedingten späteren Textänderungen in R und den nachträglichen fremden Bearbeitungen in P und C absieht, nur geringfügige Differenzen im Einzelnen auf; sie bietet daher einen ziemlich einheitlichen Text der Lutherthesen dar, der von Anbeginn die Einleitung sowie die volle Zahl der 95 Thesen samt deren Einteilung und Zählung enthielt. Was nun schließlich die eigentliche Textgestalt der Thesen anlangt, so ist sie zuverlässig überliefert und gibt zu keinerlei sachlichen Zweifeln Anlaß. Daß der vom Reformator dem Erzbischof Albrecht übermittelte Text wohl an keiner Stelle von der sonst (aus den Drucken A–C) bekannten Fassung abwich, dürfte nach unserer Untersuchung kaum zu bezweifeln sein. Die „Urfassung“ von Luthers 95 Thesen war also zugleich auch deren einzige Fassung.⁸⁸

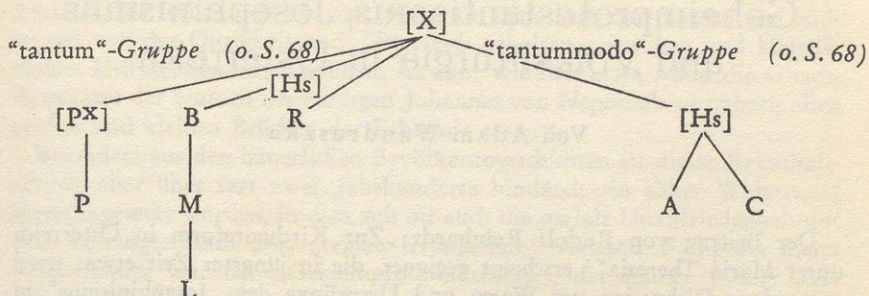
⁸⁶ Diese Abhängigkeit ändert zwar nichts an der Tatsache, daß L einen fast fehlerlosen Thesentext darbietet. Aus methodischen Gründen ist jedoch zu beanstanden, daß Honselmann dem im Anhang (S. 137 ff.) (parallel mit dem Thesentext P) abgedruckten Wortlaut der angeblichen „Dezemberbearbeitung“, in dem er die Abweichungen gegenüber P mit typographischen Mitteln kennzeichnet, nicht – wie Knaake (WA Bd. 1, S. 233–238) – einen von Druckfehlern in A–C und den fremden Zutaten in C gereinigten Text, sondern die späte Fassung L von 1538 zugrundelegt, in der Luther selbst erst damals nachträglich entgegen allen anderen Drucken in These 29 einen alten Irrtum (vgl. oben S. 91 und Anm. 85) und den in der Vorlage M enthaltenen fehlerhaften Text der Überschrift berichtigt hatte.

⁸⁷ Vgl. oben S. 75 Anm. 45.

⁸⁸ Bei einer künftigen kritischen Neuausgabe von Luthers 95 Thesen wäre es zweckmäßig, unter Zugrundelegung des von Knaake in WA Bd. 1, S. 233–238 dargebotenen Textabdruckes in einem Hauptapparat die Einzellesarten oder Fehler der Drucke A–C sowie der Melancthon- und Lutherausgabe von 1530 bzw. 1538 (M und L) zu verzeichnen, während man die Varianten, die einerseits in Luthers „Resolutiones“ (R) und andererseits im römischen Urdruck von Prierias' „Dialogus“ (P) begegnen, als Lesarten nachträglicher Bearbeitungen in zwei getrennten Sonderapparaten zusammenstellen müßte. Zu dieser Frage vgl. auch oben S. 74 f. und Anm. 44.

Unser Forschungsergebnis möge nachfolgendes Stemma veranschaulichen:

Die Drucküberlieferung von Luthers 95 Thesen



Ob und wo [W] einzusetzen ist, bleibt fraglich.

Auflösung der Sigel:

- | | |
|--|---|
| A = Nürnberger Plakatdruck (H. Höltzel) 1517. | P = Abdruck in S. Prierias' „Dialogus“ 1518. |
| B = Leipziger Plakatdruck (J. Thanner) 1517. | [P^x] = Verlorene handschriftliche Vorlage von P. |
| C = Baseler Buchausgabe (A. Petri) 1517. | R = Abdruck in Luthers „Reso- lutiones“ 1518. |
| [Hs] = Verlorene handschriftliche Vorlage. | [W] = Verschollener Wittenberger Urdruck (fraglich). |
| L = Abdruck in Luthers The- sensammlung 1538. | [X] = Luthers verlorene Nieder- schrift. |
| M = Abdruck in der von Melan- chthon hrsg. Lutherschen Thesensammlung 1530. | |